

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/008231]

6 NOVEMBER 2022. — Wet betreffende de verbetering van de binnenluchtkwaliteit in gesloten plaatsen die publiek toegankelijk zijn. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling:

- van het artikel 14 van de wet van 13 november 2023 houdende diverse bepalingen inzake gezondheid (*Belgisch Staatsblad* van 24 november 2023);

- van het artikel 8 van de wet van 18 mei 2024 houdende diverse bepalingen inzake gezondheid en financiën (*Belgisch Staatsblad* van 4 juni 2024).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/008231]

6 NOVEMBRE 2022. — Loi relative à l'amélioration de la qualité de l'air intérieur dans les lieux fermés accessibles au public. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 constituent la traduction en langue allemande :

- de l'article 14 de la loi du 13 novembre 2023 portant des dispositions diverses en matière de santé (*Moniteur belge* du 24 novembre 2023);

- de l'article 8 de la loi du 18 mai 2024 portant dispositions diverses en matière de santé et de finances (*Moniteur belge* du 4 juin 2024).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/008231]

6. NOVEMBER 2022 — Gesetz über die Verbesserung der Innenraumlufthausqualität in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Artikels 14 des Gesetzes vom 13. November 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit und

- des Artikels 8 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in den Bereichen Gesundheit und Finanzen.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

13. NOVEMBER 2023 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 6 - Abänderung des Gesetzes vom 6. November 2022 über die Verbesserung der Innenraumlufthausqualität in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten

Art. 14 - Artikel 9 des Gesetzes vom 6. November 2022 über die Verbesserung der Innenraumlufthausqualität in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten wird wie folgt abgeändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter "Beschwerde gegen diesen Beschluss kann beim Staatsrat eingereicht werden." durch die Wörter "Beschwerde gegen die Geldbuße wird in Anwendung von Artikel 14 § 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beim Staatsrat eingelegt." ersetzt.

2. [Abänderung des niederländischen Textes]

3. In § 5 wird zwischen den Absätzen 4 und 5 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Beschluss des in § 3 erwähnten Beamten ist vollstreckbar."

4. Paragraph 6 wird wie folgt ersetzt:

"§ 6 - Bei Nichtzahlung binnen der in Ausführung von § 5 Absatz 4 festgelegten Frist, wird die administrative Geldbuße von der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen gemäß den Artikeln 3 und folgenden des Domanialgesetzes vom 22. Dezember 1949 beigetrieben. Nach Abzug etwaiger Kosten werden die von dieser Verwaltung beigetriebenen Beträge dem Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt überwiesen.

Die Klage auf Rückforderung der administrativen Geldbuße verjährt in fünf Jahren ab dem Tag, an dem gegen die Entscheidung der zuständigen Verwaltung keine Beschwerde mehr eingereicht werden kann."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. November 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit
F. VANDENBROUCKE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
P. VAN TIGCHELT

Anlage 2

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**

18. MAI 2024 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in den Bereichen Gesundheit und Finanzen

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 3 - *Abänderung des Gesetzes vom 6. November 2022 über die Verbesserung der Innenraumluftqualität in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten*

Art. 8 - Im Gesetz vom 6. November 2022 über die Verbesserung der Innenraumluftqualität in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. November 2023, wird Artikel 12 wie folgt ersetzt:

"Art. 12 - Vorliegendes Gesetz tritt am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen:

1. von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, die ab dem 1. Januar 2027 und spätestens am 31. Dezember 2037 in Kraft treten, ungeachtet dessen, dass diese Verpflichtungen von den Betreibern bereits vor dem Datum des Inkrafttretens freiwillig umgesetzt werden können, und zwar ab dem 1. Oktober 2024,

2. von Artikel 4 Absatz 2, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten,

3. von Artikel 4 Absatz 3, die am 1. Oktober 2024 in Kraft treten,

4. von Artikel 6 Absatz 2 und 3, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten,

5. von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 und von Artikel 6 Absatz 1, die am 1. Januar 2038 in Kraft treten, wobei diese Verpflichtungen von den Betreibern bereits vor dem Datum des Inkrafttretens freiwillig umgesetzt werden können,

Der König muss gemäß Artikel 4 Absatz 2 durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, welche für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten den Verpflichtungen des Gesetzes unterliegen, und zwar ab dem 1. Januar 2027, mit der Möglichkeit, dies in mehreren Phasen zu tun oder nicht, wobei die Verpflichtungen von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 spätestens am 31. Dezember 2037 für alle für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten gelten und an diesem Datum alle für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten den vorerwähnten Verpflichtungen des Gesetzes unterliegen.

Der König kann die für Betreiber geltenden Verpflichtungen und deren Vollstreckbarkeit, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 und Artikel 6 erwähnt und im betreffenden Königlichen Erlass aufgenommen, für anwendbar erklären, unter der Bedingung, dass die Verpflichtungen von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Artikel 4 Absatz 2 und 3 für alle für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten gelten. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Absatz 2 wird der König diesen im Ministerrat beratenen Erlass spätestens am 1. Januar 2038 fassen.

Vorliegender Artikel tritt am zehnten Tag nach Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, das heißt am 11. Dezember 2022."

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Mai 2024

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

Der Minister der Volksgesundheit
F. VANDENBROUCKE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
P. VAN TIGCHELT